



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

V. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.12.2005

- einschließlich I. Nachtrag vom 28.03.2007 - einschließlich II. Nachtrag vom 11.03.2008 - einschließlich III. Nachtrag vom 20.03.2013 - einschließlich IV. Nachtrag vom 03.12.2015

In der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.12.2005, zuletzt geändert am 03.12.2015, wird die Anlage zu § 3 Abs. 1 ab dem 01.08.2018 wie folgt geändert:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen	monatl. Elternbeitrag 1. Kind
1	bis 12.271,00 €	15,00 €
2	bis 24.542,00 €	30,00 €
3	bis 36.813,00 €	40,00 €
4	bis 49.084,00 €	55,00 €
5	bis 61.355,00 €	75,00 €
6	bis 73.000,00 €	100,00 €
7	bis 85.000,00 €	120,00 €
8	bis 95.000,00 €	150,00 €
9	bis 110.000,00 €	170,00 €
10	über 110.000,00 €	185,40 €

Bei einer regelmäßigen Teilnahme täglich bis 15.00 Uhr oder an 4 Tagen in der Woche reduziert sich der monatliche Elternbeitrag um 20 %. Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

1. Zur Klarstellung wird § 3 Abs. 1, Satz 3 der geltenden Satzung rückwirkend zum Inkrafttreten dieser Regelung zum 01.08.2016 dahingehend berichtigt, dass der Wert 150,00 € durch 170,00 € ersetzt wird.
2. Er darf zum 01.08.2018 pro Monat und Kind 185,40 € nicht übersteigen. Der Höchstbeitrag erhöht sich jährlich um 3 %.

Dieser V. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.12.2005 tritt mit dem gesetzlichen Schuljahresbeginn 01.08.2018 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 14.12.2017



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister